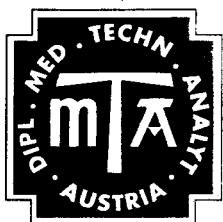


50/SN-271/ME



BUNDESVERBAND DER DIPLOMIERTEN MEDIZINISCH-
TECHNISCHE ANALYTIKER/INNEN ÖSTERREICH
MITGLIED DER IAMLT UND ECMLTA
1010 WIEN.
NEUTORGASSE 9 / TOP 6

TELEFON: 0222/533 30 60

FAX: 0222/535 49 90

durch Boten

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz

E-Mail: 1 MRZ 1993

Z. _____

Bla. 6/1
19

Vorwahl _____

Bundesministerium f.
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
Dr. Satzinger
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Betreff: GESETZENTWURF
GE/19

Datum: 4. MRZ. 1993

Betrifft : Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit des Menschen einschließlich seiner Nachkommenschaft und der Umwelt vor Schäden durch gentechnische Eingriffe - Gentechnikgesetz

Stellungnahme des Bundesverbandes der dipl. med. techn. AnalytikerInnen Österreichs

Wien, 26. Februar 1993

§ 4 (6) Für uns ist nicht ersichtlich worauf sich die angegebenen Mengen = Liter beziehen. Beziehen sich diese Volumina auf den Tages-, Monats- oder Jahresbedarf?

§ 4 (9) Vektor ist ein allgemein definierter Begriff. Wozu wird dieser extra angeführt, aber der Begriff rekombinante DNA etc. nicht?

§ 4 (16) und § 12 (1) Wir ersuchen den Gesetzgeber die Zusammensetzung des Komitees für biologische Sicherheit neu zu überdenken und neu zu definieren.

Nach unserer Auffassung ermöglicht der derzeitige Gesetzentext die Umgehung der beabsichtigten Gesetzeskontrolle.

§ 5 (2) -(3) und § 7 (1) Eine genauere Definition der Begriffe geringes Risiko, mäßiges Risiko, hohes Risiko wäre unserem Verständnis nach in diesem Zusammenhang unbedingt notwendig.

§ 9 (6) a)b) Wir sind der Meinung, daß es nicht genügt, wenn nur der Betreiber für die Erstellung, Umsetzung und Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen zu sorgen hat.

§ 52 (1) a) b) Müssen die Vertreter dieser Ministerien fachlich kompetent sein?

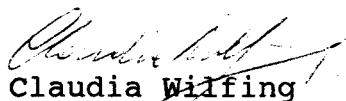
Aus der Kommission geht nicht hervor, wer die Arbeitnehmer - z.B. uns MTA vertritt.

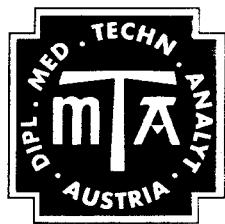
Wir MTA, die wir in gentechnologischen Labors arbeiten, wünschen bei dieser Zusammensetzung berücksichtigt zu werden.

§ 54 (1) Diese Formulierung ist für uns unklar definiert. "Die Gentechnikkommission ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist" ---- würde heißen, daß anwesende Mitglieder aus den Kommissionsgremien 1 oder 2, oder 1 und 2 genügen würden um Beschlüsse zu fassen, auch wenn keine Vertreter aus Gruppe 3 - dem wissenschaftlichen Bereich anwesend wären.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, daß die Durchführung dieses Gesetzes im universitären Forschungsbereich - vor allem in kleinen Labors mit 3-4 Mitarbeitern - doch zu einer großen finanziellen Mehrbelastung führen wird. Dies könnte die Arbeit von kleinen Arbeitsgruppen in Frage stellen. Spezielle Durchführungsbestimmungen für diese Bereiche wären notwendig, um das Überleben von kleinen Forschungszellen zu ermöglichen und damit auch sehr positive Arbeitsplätze für unsere KollegInnen zu erhalten.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Claudia Wilfing
Vorsitzende



BUNDESVERBAND DER DIPLOMIERTEN MEDIZINISCH-
TECHNISCHEM ANALYTIKER/INNEN ÖSTERREICH
MITGLIED DER IAMLT UND ECMLTA
1010 WIEN.
NEUTORGASSE 9 / TOP 6

TELEFON 0222/533 3000	
FAX 0222/525 4980	
E-Mail	
Spedition	
Elektro	1. MRZ. 1993
A.	10
Rechts	19

Bundesministerium f.
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
Dr. Satzinger
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Betrifft : Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit des Menschen einschließlich seiner Nachkommenschaft und der Umwelt vor Schäden durch gentechnische Eingriffe - Gentechnikgesetz

Stellungnahme des Bundesverbandes der dipl. med. techn. AnalytikerInnen Österreichs

Wien, 26. Februar 1993

§ 4 (6) Für uns ist nicht ersichtlich worauf sich die angegebenen Mengen = Liter beziehen. Beziehen sich diese Volumina auf den Tages, Monats - oder Jahresbedarf?

§ 4 (9) Vektor ist ein allgemein definierter Begriff. Wozu wird dieser extra angeführt, aber der Begriff rekombinante DNA etc. nicht?

§ 4 (16) und § 12 (1) Wir ersuchen den Gesetzgeber die Zusammensetzung des Komitees für biologische Sicherheit neu zu überdenken und neu zu definieren.

Nach unserer Auffassung ermöglicht der derzeitige Gesetzestext die Umgehung der beabsichtigten Gesetzeskontrolle.

§ 5 (2) -(3) und § 7 (1) Eine genauere Definition der Begriffe geringes Risiko, mäßiges Risiko, hohes Risiko wäre unserem Verständnis nach in diesem Zusammenhang unbedingt notwendig.

§ 9 (6) a)b) Wir sind der Meinung, daß es nicht genügt, wenn nur der Betreiber für die Erstellung, Umsetzung und Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen zu sorgen hat.

§ 52 (1) a) b) Müssen die Vertreter dieser Ministerien fachlich kompetent sein?

Aus der Kommission geht nicht hervor, wer die Arbeitnehmer - z.B. uns MTA vertritt.

Wir MTA, die wir in gentechnologischen Labors arbeiten, wünschen bei dieser Zusammensetzung berücksichtigt zu werden.

§ 54 (1) Diese Formulierung ist für uns unklar definiert. "Die Gentechnikkommission ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist" ---- würde heißen, daß anwesende Mitglieder aus den Kommissionsgremien 1 oder 2, oder 1 und 2 genügen würden um Beschlüsse zu fassen, auch wenn keine Vertreter aus Gruppe 3 - dem wissenschaftlichen Bereich anwesend wären.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, daß die Durchführung dieses Gesetzes im universitären Forschungsbereich - vor allem in kleinen Labors mit 3-4 Mitarbeitern - doch zu einer großen finanziellen Mehrbelastung führen wird. Dies könnte die Arbeit von kleinen Arbeitsgruppen in Frage stellen. Spezielle Durchführungsbestimmungen für diese Bereiche wären notwendig, um das Überleben von kleinen Forschungszellen zu ermöglichen und damit auch sehr positive Arbeitsplätze für unsere KollegInnen zu erhalten.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Claudia Wilfing

Vorsitzende



BUNDESVERBAND DER DIPLOMIERTEN MEDIZINISCH-
TECHNISCHEM ANALYTIKER/INNEN ÖSTERREICH
MITGLIED DER IAMLT UND ECMLTA
1010 WIEN,
NEUTORGASSE 9 / TOP 6
TELEFON: 0222/533 30 60
FAX: 0222/535 49 90

**Bundesministerium f.
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
Dr. Satzinger
Radetzkystraße 2
1030 Wien**

Betrifft : Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit des Menschen einschließlich seiner Nachkommenschaft und der Umwelt vor Schäden durch gentechnische Eingriffe - Gentechnikgesetz

Stellungnahme des Bundesverbandes der dipl. med. techn. AnalytikerInnen Österreichs

Wien, 26. Februar 1993

§ 4 (6) Für uns ist nicht ersichtlich worauf sich die angegebenen Mengen = Liter beziehen. Beziehen sich diese Volumina auf den Tages-, Monats- oder Jahresbedarf?

§ 4 (9) Vektor ist ein allgemein definierter Begriff. Wozu wird dieser extra angeführt, aber der Begriff rekombinante DNA etc. nicht?

§ 4 (16) und § 12 (1) Wir ersuchen den Gesetzgeber die Zusammensetzung des Komitees für biologische Sicherheit neu zu überdenken und neu zu definieren.

Nach unserer Auffassung ermöglicht der derzeitige Gesetzestext die Umgehung der beabsichtigten Gesetzeskontrolle.

§ 5 (2) -(3) und § 7 (1) Eine genauere Definition der Begriffe geringes Risiko, mäßiges Risiko, hohes Risiko wäre unserem Verständnis nach in diesem Zusammenhang unbedingt notwendig.

§ 9 (6) a)b) Wir sind der Meinung, daß es nicht genügt, wenn nur der Betreiber für die Erstellung, Umsetzung und Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen zu sorgen hat.

§ 52 (1) a) b) Müssen die Vertreter dieser Ministerien fachlich kompetent sein?

Aus der Kommission geht nicht hervor, wer die Arbeitnehmer - z.B. uns MTA vertritt.

Wir MTA, die wir in gentechnologischen Labors arbeiten, wünschen bei dieser Zusammensetzung berücksichtigt zu werden.

§ 54 (1) Diese Formulierung ist für uns unklar definiert. "Die Gentechnikkommission ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist" ---- würde heißen, daß anwesende Mitglieder aus den Kommissionsgremien 1 oder 2, oder 1 und 2 genügen würden um Beschlüsse zu fassen, auch wenn keine Vertreter aus Gruppe 3 - dem wissenschaftlichen Bereich anwesend wären.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, daß die Durchführung dieses Gesetzes im universitären Forschungsbereich - vor allem in kleinen Labors mit 3-4 Mitarbeitern - doch zu einer großen finanziellen Mehrbelastung führen wird. Dies könnte die Arbeit von kleinen Arbeitsgruppen in Frage stellen. Spezielle Durchführungsbestimmungen für diese Bereiche wären notwendig, um das Überleben von kleinen Forschungszellen zu ermöglichen und damit auch sehr positive Arbeitsplätze für unsere KollegInnen zu erhalten.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Claudia Wilfing
Vorsitzende



BUNDESVERBAND DER DIPLOMIERTEN MEDIZINISCH-
TECHNISCHEM ANALYTIKER/INNEN ÖSTERREICH
MITGLIED DER IAMLT UND ECMLTA
1010 WIEN.
NEUTORGASSE 9 / TOP 6
TELEFON: 0222/533 30 60
FAX: 0222/535 49 90

Bundesministerium f.
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
Dr. Satzinger
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Betrifft : Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit des Menschen einschließlich seiner Nachkommenschaft und der Umwelt vor Schäden durch gentechnische Eingriffe - Gentechnikgesetz

Stellungnahme des Bundesverbandes der dipl. med. techn. AnalytikerInnen Österreichs

Wien, 26. Februar 1993

§ 4 (6) Für uns ist nicht ersichtlich worauf sich die angegebenen Mengen = Liter beziehen. Beziehen sich diese Volumina auf den Tages, Monats - oder Jahresbedarf?

§ 4 (9) Vektor ist ein allgemein definierter Begriff. Wozu wird dieser extra angeführt, aber der Begriff rekombinante DNA etc. nicht?

§ 4 (16) und § 12 (1) Wir ersuchen den Gesetzgeber die Zusammensetzung des Komitees für biologische Sicherheit neu zu überdenken und neu zu definieren.

Nach unserer Auffassung ermöglicht der derzeitige Gesetzestext die Umgehung der beabsichtigten Gesetzeskontrolle.

§ 5 (2) -(3) und § 7 (1) Eine genauere Definition der Begriffe geringes Risiko, mäßiges Risiko, hohes Risiko wäre unserem Verständnis nach in diesem Zusammenhang unbedingt notwendig.

§ 9 (6) a)b) Wir sind der Meinung, daß es nicht genügt, wenn nur der Betreiber für die Erstellung, Umsetzung und Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen zu sorgen hat.

§ 52 (1) a) b) Müssen die Vertreter dieser Ministerien fachlich kompetent sein?

Aus der Kommission geht nicht hervor, wer die Arbeitnehmer - z.B. uns MTA vertritt.

Wir MTA, die wir in gentechnologischen Labors arbeiten, wünschen bei dieser Zusammensetzung berücksichtigt zu werden.

§ 54 (1) Diese Formulierung ist für uns unklar definiert. "Die Gentechnikkommission ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist" ---- würde heißen, daß anwesende Mitglieder aus den Kommissionsgremien 1 oder 2, oder 1 und 2 genügen würden um Beschlüsse zu fassen, auch wenn keine Vertreter aus Gruppe 3 - dem wissenschaftlichen Bereich anwesend wären.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, daß die Durchführung dieses Gesetzes im universitären Forschungsbereich - vor allem in kleinen Labors mit 3-4 Mitarbeitern - doch zu einer großen finanziellen Mehrbelastung führen wird. Dies könnte die Arbeit von kleinen Arbeitsgruppen in Frage stellen. Spezielle Durchführungsbestimmungen für diese Bereiche wären notwendig, um das Überleben von kleinen Forschungszellen zu ermöglichen und damit auch sehr positive Arbeitsplätze für unsere KollegInnen zu erhalten.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Claudia Wilfing

Vorsitzende



BUNDESVERBAND DER DIPLOMIERTEN MEDIZINISCH-
TECHNISCHEM ANALYTIKER/INNEN ÖSTERREICH
MITGLIED DER IAMLT UND ECMLTA

1010 WIEN.

NEUTORGASSE 9 / TOP 6

TELEFON: 0222/533 30 60

FAX: 0222/535 49 90

Bundesministerium f.
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
Dr. Satzinger
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Betrifft : Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit des Menschen einschließlich seiner Nachkommenschaft und der Umwelt vor Schäden durch gentechnische Eingriffe - Gentechnikgesetz

Stellungnahme des Bundesverbandes der dipl. med. techn. AnalytikerInnen Österreichs

Wien, 26. Februar 1993

§ 4 (6) Für uns ist nicht ersichtlich worauf sich die angegebenen Mengen = Liter beziehen. Beziehen sich diese Volumina auf den Tages, Monats - oder Jahresbedarf?

§ 4 (9) Vektor ist ein allgemein definierter Begriff. Wozu wird dieser extra angeführt, aber der Begriff rekombinante DNA etc. nicht?

§ 4 (16) und § 12 (1) Wir ersuchen den Gesetzgeber die Zusammensetzung des Komitees für biologische Sicherheit neu zu überdenken und neu zu definieren.

Nach unserer Auffassung ermöglicht der derzeitige Gesetzentext die Umgehung der beabsichtigten Gesetzeskontrolle.

§ 5 (2) -(3) und § 7 (1) Eine genauere Definition der Begriffe geringes Risiko, mäßiges Risiko, hohes Risiko wäre unserem Verständnis nach in diesem Zusammenhang unbedingt notwendig.

§ 9 (6) a)b) Wir sind der Meinung, daß es nicht genügt, wenn nur der Betreiber für die Erstellung, Umsetzung und Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen zu sorgen hat.

§ 52 (1) a) b) Müssen die Vertreter dieser Ministerien fachlich kompetent sein?

Aus der Kommission geht nicht hervor, wer die Arbeitnehmer - z.B. uns MTA vertritt.

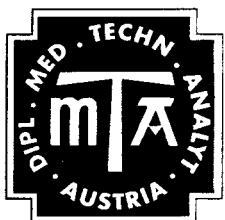
Wir MTA, die wir in gentechnologischen Labors arbeiten, wünschen bei dieser Zusammensetzung berücksichtigt zu werden.

§ 54 (1) Diese Formulierung ist für uns unklar definiert. "Die Gentechnikkommission ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist" ---- würde heißen, daß anwesende Mitglieder aus den Kommissionsgremien 1 oder 2, oder 1 und 2 genügen würden um Beschlüsse zu fassen, auch wenn keine Vertreter aus Gruppe 3 - dem wissenschaftlichen Bereich anwesend wären.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, daß die Durchführung dieses Gesetzes im universitären Forschungsbereich - vor allem in kleinen Labors mit 3-4 Mitarbeitern - doch zu einer großen finanziellen Mehrbelastung führen wird. Dies könnte die Arbeit von kleinen Arbeitsgruppen in Frage stellen. Spezielle Durchführungsbestimmungen für diese Bereiche wären notwendig, um das Überleben von kleinen Forschungszellen zu ermöglichen und damit auch sehr positive Arbeitsplätze für unsere KollegInnen zu erhalten.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Claudia Wilfing
Vorsitzende



BUNDESVERBAND DER DIPLOMIERTEN MEDIZINISCH-
TECHNISCHEM ANALYTIKER/INNEN ÖSTERREICH
MITGLIED DER IAMLT UND ECMLTA
1010 WIEN.
NEUTORGASSE 9 / TOP 6
TELEFON: 0222/533 30 60
FAX: 0222/533 46 90

**Bundesministerium f.
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
Dr. Satzinger
Radetzkystraße 2
1030 Wien**

Betrifft : Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit des Menschen einschließlich seiner Nachkommenschaft und der Umwelt vor Schäden durch gentechnische Eingriffe - Gentechnikgesetz

Stellungnahme des Bundesverbandes der dipl. med. techn. AnalytikerInnen Österreichs

Wien, 26. Februar 1993

§ 4 (6) Für uns ist nicht ersichtlich worauf sich die angegebenen Mengen = Liter beziehen. Beziehen sich diese Volumina auf den Tages, Monats - oder Jahresbedarf?

§ 4 (9) Vektor ist ein allgemein definierter Begriff. Wozu wird dieser extra angeführt, aber der Begriff rekombinante DNA etc. nicht?

§ 4 (16) und § 12 (1) Wir ersuchen den Gesetzgeber die Zusammensetzung des Komitees für biologische Sicherheit neu zu überdenken und neu zu definieren.

Nach unserer Auffassung ermöglicht der derzeitige Gesetzestext die Umgehung der beabsichtigten Gesetzeskontrolle.

§ 5 (2) -(3) und § 7 (1) Eine genauere Definition der Begriffe geringes Risiko, mäßiges Risiko, hohes Risiko wäre unserem Verständnis nach in diesem Zusammenhang unbedingt notwendig.

§ 9 (6) a)b) Wir sind der Meinung, daß es nicht genügt, wenn nur der Betreiber für die Erstellung, Umsetzung und Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen zu sorgen hat.

§ 52 (1) a) b) Müssen die Vertreter dieser Ministerien fachlich kompetent sein?

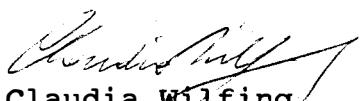
Aus der Kommission geht nicht hervor, wer die Arbeitnehmer - z.B. uns MTA vertritt.

Wir MTA, die wir in gentechnologischen Labors arbeiten, wünschen bei dieser Zusammensetzung berücksichtigt zu werden.

§ 54 (1) Diese Formulierung ist für uns unklar definiert. "Die Gentechnikkommission ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist" ---- würde heißen, daß anwesende Mitglieder aus den Kommissionsgremien 1 oder 2, oder 1 und 2 genügen würden um Beschlüsse zu fassen, auch wenn keine Vertreter aus Gruppe 3 - dem wissenschaftlichen Bereich anwesend wären.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, daß die Durchführung dieses Gesetzes im universitären Forschungsbereich - vor allem in kleinen Labors mit 3-4 Mitarbeitern - doch zu einer großen finanziellen Mehrbelastung führen wird. Dies könnte die Arbeit von kleinen Arbeitsgruppen in Frage stellen. Spezielle Durchführungsbestimmungen für diese Bereiche wären notwendig, um das Überleben von kleinen Forschungszellen zu ermöglichen und damit auch sehr positive Arbeitsplätze für unsere KollegInnen zu erhalten.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Claudia Wilfing
Vorsitzende